

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c1150f3a-3f3c-3575-8548-ffadd660c936>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Aufstellung Aufstellung von Dampfkesselanlagen mit Dampfkesseln der Gruppe IV (TRD 403)
Amtliche Abkürzung	TRD 403
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 8 TRD 403 - Brennstofflagerung und -zuführung [\(1\)](#)

LS 8.1 Einrichtungen zur Lagerung, Aufbereitung und Zuführung von Brennstoffen müssen so angelegt und ausgeführt sein, daß sie gefahrlos benutzt werden können. Auf die einschlägigen Technischen Regeln für Dampfkessel, z.B. [TRD 411](#) bis [TRD 414](#), wird verwiesen.

L 8.2 Es ist sicherzustellen, daß austretendes Lecköl nicht in die Abwasseranlagen oder den Baugrund gelangen kann.

L 8.3 Brennstoffleitungen dürfen in Treppenträumen nur verlegt werden, wenn durch besondere bauliche Maßnahmen sichergestellt ist, daß im Brandfall die Treppenträume nicht gefährdet werden.

L 8.4 Brennstofflagerbehälter dürfen nur im Freien oder in besonderen Räumen aufgestellt werden, sofern nicht nach [TRD 411](#) bis [TRD 414](#) Ausnahmen zulässig sind.

S 8.5 Bei Schiffsdampfkesselanlagen dürfen Brennstoffleitungen in Treppenträumen außerhalb des Maschinenraumes nicht verlegt werden.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

